ALTFRID-GILDE ESSEN Cartell Rupert Mayer Ruhrturm, 12. Juni 2017

"Eine arme Kirche für die Armen"

Die Kirchensteuer im Licht
einer päpstlichen Vision

Prof. Dr. Christoph Ohly Theologische Fakultät Trier www.theo.uni-trier.de



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 1. Zur Fragestellung





Selten ließ sich eine Alternative so leichterhand bebildern wie die zwischen Franz-Peter Tebartz-van Elst und Papst Franziskus: Hier der 'Protz-Bischof', der sich nur mit erlesensten Materialien umgibt, dort ein Pontifex Maximus, der seine alten Schuhe aufträgt und den Armen die Füße küsst. Es liegt nahe, die beiden zu Prototypen zu stilisieren: Franziskus als Verkörperung einer spirituellen, nahbaren und dennoch globalen Kirche, die an der Seite der Armen steht. Tebartz-van Elst als Typus der satten deutschen Funktionärskirche, die fürstbischöflich von überkommenen Pfründen lebt, geistig aber ausgezehrt und verknöchert ist.



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 1. Zur Fragestellung

## Papst Franziskus (14. März 2013):

"Ach, wie möchte ich eine arme Kirche für die Armen!"

# <u>Lateinamerikanische Bischofskonferenz in Aparecida (2007)</u>:

Kirche als "Anwältin der Gerechtigkeit und Verteidigerin der Armen gegen untragbare soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten, die zum Himmel schreien."

## Papst Franziskus (25. Juli 2013):

"Es gibt keinen wahren Fortschritt des Gemeinwohls noch eine wahre Entwicklung des Menschen, wenn die Grundpfeiler außer Acht gelassen werden, die eine Nation tragen, ihre immateriellen Güter: das *Leben*, das ein Geschenk Gottes ist, [...]; die *Familie*, Fundament des Zusammenlebens und Heilmittel gegen die gesellschaftliche Auflösung; die *ganzheitliche Erziehung*, die sich nicht auf eine bloße Weitergabe von Informationen zum Zweck der Gewinnproduktion beschränkt; die *Gesundheit*, die das Gesamtwohl der Person im Auge haben muss, auch die geistige Dimension, [...]; die *Sicherheit*, [...]."



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 1. Zur Fragestellung







Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 2. Legitimität und Formen kirchlicher Finanzierung

#### c. 1260 § 1 CIC

Die Kirche hat das angeborene Recht (ius nativum), von den Gläubigen zu fordern, was für die ihr eigenen Zwecke notwendig ist.

#### c. 222 § 1 CIC

Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind.

#### c. 1261 § 2 CIC

Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die in can. 222, § 1 genannte Verpflichtung zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen.



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 2. Legitimität und Formen kirchlicher Finanzierung

#### Pflichtmäßige Abgaben

c. 1262 CIC Erbetene Unterstützungen (Subventiones rogatae)

c. 1263 CIC Abgaben von juristischen Personen (Tributum; Exactiones)

c. 1264 n. 1 CIC Gebühren für die Rechtspflege

c. 1264 n. 2 CIC Stolgebühren

c. 945 ff. CIC Messstipendien

c. 281 § 2 CIC Sonstige Abgaben, z.B. Versicherungen ... (c. 1274 § 2)

c. 264 § 1 CIC Seminaristicum

#### Freiwillige Abgaben

cc. 1265 ff. CIC Spenden und Sammlungen (Kollekten)

cc. 1299 ff. CIC Fromme Verfügungen

cc. 1303 ff. CIC Stiftungen

#### **Grundformen der Finanzierung (Übersicht)**

Spenden- und Kollektensysteme (in der gesamten Weltkirche)

Kirchenbeitrag (Österreich)

Staatliche Steuern zur Finanzierung der Kirche (z.B. Italien, Spanien)

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 2. Legitimität und Formen kirchlicher Finanzierung

### **Vertrag von Lissabon (2009)**

Artikel I-52: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

- (1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- (2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.
- (3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 2. Legitimität und Formen kirchlicher Finanzierung

#### Pflichtmäßige Abgaben

c. 1262 CIC Erbetene Unterstützungen (Subventiones rogatae)

c. 1263 CIC Abgaben von juristischen Personen (Tributum; Exactiones)

c. 1264 n. 1 CIC Gebühren für die Rechtspflege

c. 1264 n. 2 CIC Stolgebühren

c. 945 ff. CIC Messstipendien

c. 281 § 2 CIC Sonstige Abgaben, z.B. Versicherungen ... (c. 1274 § 2)

c. 264 § 1 CIC Seminaristicum

#### Freiwillige Abgaben

cc. 1265 ff. CIC Spenden und Sammlungen (Kollekten)

cc. 1299 ff. CIC Fromme Verfügungen

cc. 1303 ff. CIC Stiftungen

#### **Grundformen der Finanzierung (Übersicht)**

Spenden- und Kollektensysteme (in der gesamten Weltkirche)

Kirchenbeitrag (Österreich)

Staatliche Steuern zur Finanzierung der Kirche (Italien, Spanien)

Europäische Union ... und Deutschland?



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 2. Legitimität und Formen kirchlicher Finanzierung

#### c. 1262 CIC

Die Gläubigen sollen der Kirche durch erbetene Unterstützung Hilfe gewähren, und zwar gemäß den von der Bischofskonferenz erlassenen Normen.

## **DBK, Partikularnorm Nr. 17 (1995)**

In Anbetracht der im Konferenzgebiet bestehenden vertrags- und staatskirchenrechtlichen Regelungen über die Kirchensteuer ist der Erlass einer eigenen Ordnung hinsichtlich erbetener Gaben (c. 1262 CIC) derzeit nicht erforderlich.

#### c. 1263 CIC

Der Diözesanbischof hat das Recht, [...] nur im Falle großen Notstands und unter denselben Bedingungen eine außerordentliche und maßvolle Abgabe auferlegen, unbeschadet der partikularen Gesetze und Gewohnheiten, die ihm weitergehende Rechte einräumen. (= clausula teutonica)



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 3. Historische Entwicklung der Kirchensteuer

# Die ersten Christengemeinden (Urkirche)

Gütergemeinschaft, Gastfreundschaft

#### **Kirche im Mittelalter**

Schenkungen (insb. Grundvermögen), Stiftungen, Naturalabgaben, "Zehnt"

## **Preußisches Allgemeines Landrecht (1794)**

Allgemeine Beitragspflicht der Mitglieder von Kirchengesellschaften (Th. II Tit. 11 § 110)

# Säkularisation (1803)

Enteignung von großen Teilen des Vermögens der Kirche Im Gegenzug staatliche Dotationen durch die Fürsten → **Staatsleistungen** (> Art. 138 WRV)



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 3. Historische Entwicklung der Kirchensteuer





Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 3. Historische Entwicklung der Kirchensteuer

# Die ersten Christengemeinden (Urkirche)

Gütergemeinschaft, Gastfreundschaft

#### Kirche im Mittelalter

Schenkungen (insb. Grundvermögen), Stiftungen, Naturalabgaben, "Zehnt"

### **Preußisches Allgemeines Landrecht (1794)**

Allgemeine Beitragspflicht der Mitglieder von Kirchengesellschaften (Th. II Tit. 11 § 110)

## Säkularisation (1803)

Enteignung von großen Teilen des Vermögens der Kirche Im Gegenzug staatliche Dotationen durch die Fürsten → **Staatsleistungen** (> Art. 138 WRV)

Einführung der "Kirchensteuer" im Fürstentum Lippe (1827)

Garantie der kirchlichen Steuerhoheit in der WRV (Art. 137 Abs. 6) (1919)

Konkordate: 1924 (Bayern) – 1929 (Preußen) – 1932 (Baden) – 1933 (Dt. Reich)

Bestätigung im Grundgesetz (Art. 140) (1949)

**Kirchensteuergesetz NRW (1950)** 

Fortschreibung nach der Deutschen Einheit (1990)

**Aktuell: Kirchensteuerordnung des Bistums Essen (2016)** 



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

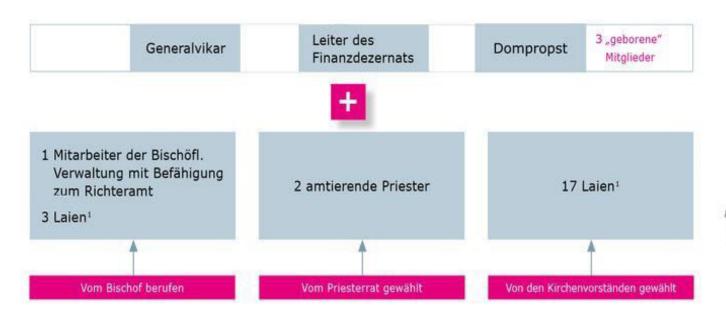
- a. Ausgestaltung
- b. Kirchliche Organe
  - → Kirchliches Organ: Kirchensteuerrat (NRW)
  - → Mehrheit von kirchensteuerpflichtigen Laien
  - → Festsetzung der Kirchensteuerhebesätze



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

Kirchensteuerrat im Bistum Essen (2017)

#### ZUSAMMENSETZUNG KIRCHENSTEUERRAT



stehen nicht im Dienst des Bistums

Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

- a. Ausgestaltung
- b. Kirchliche Organe
- c. Kirchliche Gläubiger
  - → Diözesen als Gläubiger (seit 1949)
  - → Innerkirchlicher Finanzausgleich
  - → geregelt durch Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

- a. Ausgestaltung
- b. Kirchliche Organe
- c. Kirchliche Gläubiger
- d. Kirchliche Schuldner
  - → Kirchenglieder (Taufe / Konversion), die Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen
  - → Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.03.1971



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

- a. Ausgestaltung
- b. Kirchliche Organe
- c. Kirchliche Gläubiger
- d. Kirchliche Schuldner
- e. Beendigung der Steuerpflicht
  - → Tod / Kirchenaustritt



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

- a. Ausgestaltung
- b. Kirchliche Organe
- c. Kirchliche Gläubiger
- d. Kirchliche Schuldner
- e. Beendigung der Steuerpflicht
- f. Qualität der Kirchensteuer
  - → Kirchensteuer ist Annexsteuer
  - → wird als Zuschlag zur Lohn-/Einkommenssteuer erhoben (7-9 %)
  - → Bayern, Baden-Württemberg: 8%; andere Bundesländer: 9%
  - → mögliche Festsetzung von Mindest- und Höchstbeiträgen im Kirchensteuerrat



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

- a. Ausgestaltung
- b. Kirchliche Organe
- c. Kirchliche Gläubiger
- d. Kirchliche Schuldner
- e. Beendigung der Steuerpflicht
- f. Qualität der Kirchensteuer
- g. Verwaltung der Kirchensteuer
  - → Verwaltung durch staatliche Finanzämter (Bayern: eigene Kirchensteuerämter)
  - → Entgelt an Staat in Höhe von 3-5% des Kirchensteueraufkommens



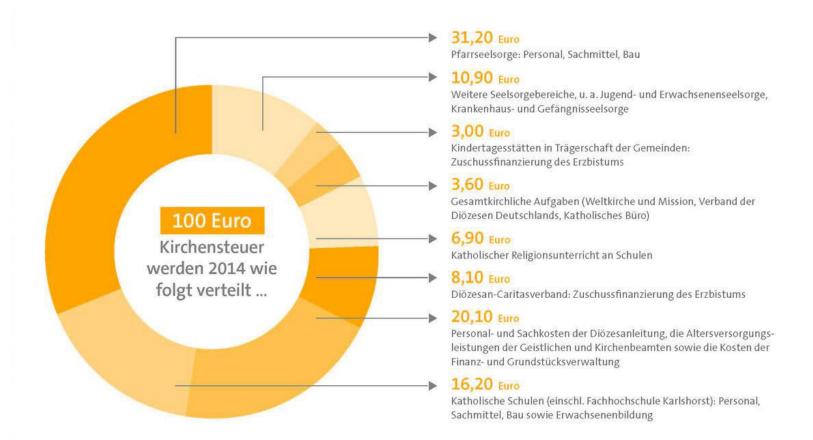
Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

- a. Ausgestaltung
- b. Kirchliche Organe
- c. Kirchliche Gläubiger
- d. Kirchliche Schuldner
- e. Beendigung der Steuerpflicht
- f. Qualität der Kirchensteuer
- g. Verwaltung der Kirchensteuer
- h. Rechtsschutz
  - → Rechtsschutz durch staatliche Gerichte (Finanzgerichte)
  - → Verwaltungsweg



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 5. Aufkommen und Verwendung der Kirchensteuer

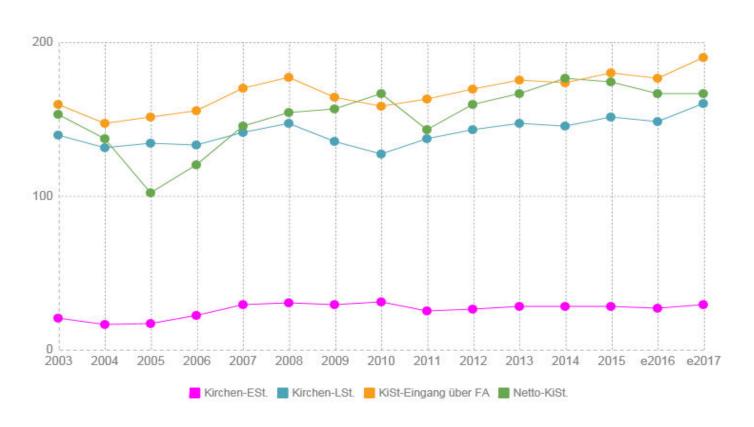




Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 5. Aufkommen und Verwendung der Kirchensteuer

Entwicklung der Kirchensteuer im Bistum Essen



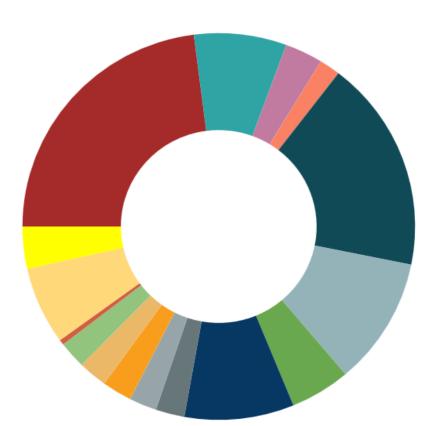


Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 5. Aufkommen und Verwendung der Kirchensteuer



Bistum Essen (Plan 2017)





Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 5. Aufkommen und Verwendung der Kirchensteuer

## Fazit: Kirchensteuersystem in der BR Deutschland

Historisch gewachsenes und auf den verschiedenen Rechtsebenen (Verfassungsrecht, Vertragsrecht, Sondergesetzgebung) abgesichertes kirchliches Finanzierungssystem, das gemäß der *clausula teutonica* aus c. 1263 CIC auch eine kirchenrechtliche Grundlage genießt und von vier Legitimationskriterien geprägt ist / sein sollte:

- 1. Zweckbindung kirchlichen Vermögens (c. 222 § 1 CIC)
- 2. Planungssicherheit
- 3. Transparenz
- **4.** Maß und Verteilungsgerechtigkeit

### Lösungsmöglichkeiten (in Notsituationen):

Stundung – Kappung – Anrechnung (Spenden, ...)



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 6. Zusammenführung von Vision und Kirchensteuer



### Papst Benedikt XVI., Freiburg, 25.09.2011

Die geschichtlichen Beispiele zeigen: Das missionarische Zeugnis der entweltlichten Kirche tritt klarer zutage. Die von materiellen und politischen Lasten und Privilegien befreite Kirche kann sich besser und auf wahrhaft christliche Weise der ganzen Welt zuwenden, wirklich weltoffen sein. Sie kann ihre Berufung zum Dienst der Anbetung Gottes und zum Dienst des Nächsten wieder unbefangener leben. [...] Sie öffnet sich der Welt, nicht um die Menschen für eine Institution mit eigenen Machtansprüchen zu gewinnen, sondern um sie zu sich selbst zu führen, indem sie zu dem führt, von dem jeder Mensch mit Augustinus sagen kann: Er ist mir innerlicher als ich mir selbst (vgl. Conf. 3, 6, 11).

# **Papst Franziskus**

Eine arme Kirche für die Armen!



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

# 6. Zusammenführung von Vision und Kirchensteuer

## **Grundsätze legitimer kirchlicher Finanzierung**

- 1. Zweckbindung kirchlichen Vermögens
- 2. Freiheit von Luxus und übertriebenem Lebensstil (Alternativpogramm zu weltlichen Verhaltensweisen)
- 3. Abschaffung der Staatsleistungen



ALTFRID-GILDE ESSEN Cartell Rupert Mayer Ruhrturm, 12. Juni 2017

"Eine arme Kirche für die Armen"

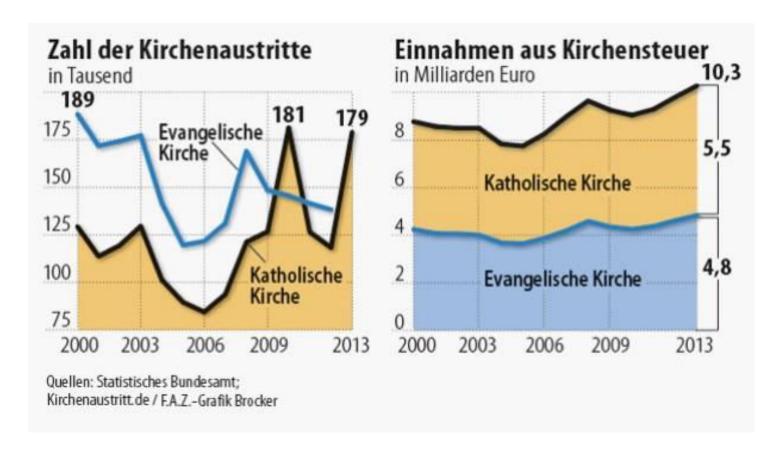
Die Kirchensteuer im Licht
einer päpstlichen Vision

Prof. Dr. Christoph Ohly Theologische Fakultät Trier www.theo.uni-trier.de



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

#### 7. Kirchensteuer und Kirchenaustritt





Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

#### 7. Kirchensteuer und Kirchenaustritt

#### Kirchenaustrittsrecht (geltende Regelung)

- → Grundsatz: Wenn jemand nach katholischem Recht durch Taufe oder Konversion in die Katholische Kirche aufgenommen wird, wird er nach staatlichem Recht zugleich als "Mitglied der römisch-katholischen Kirche" i. S. d. Körperschaft öffentlichen Rechts nach Art. 137 Abs. 5 WRV verstanden und ist damit im Falle der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht zugleich kirchensteuerpflichtig.
- → Zur Gewährleistung der negativen Religionsfreiheit muss der Staat die Möglichkeit des Austritts aus der Körperschaft öffentlichen Rechts gewährleisten:
  - ☐ Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer
  - ☐ Befreiung von der verpflichtenden Teilnahme am Religionsunterricht (Art. 7 GG)
  - ☐ Behandlung als Nicht-Mitglied (o.B.)



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

#### 7. Kirchensteuer und Kirchenaustritt

#### Kirchenaustrittsrecht (geltende Regelung)

#### **→** Austrittsverfahren

- □ Nähere Regelung durch Landesrecht (Amtsgericht, Standesamt)
- □ Persönliche Austrittserklärung ab dem 14. Lebensjahr
- ☐ Keine modifizierte Austrittserklärung
- □ Erklärung tritt mit sofortiger Wirkung ein (Ablauf des nachfolgenden Monats)
- □ 11 von 16 Bundesländer erheben Gebühr (bis zu 50 €)
- ☐ Bekanntmachung an die betreffende Religionsgemeinschaft
- ☐ Keine Veröffentlichung der Ausgetretenen in kirchlichen Organen



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

#### 7. Kirchensteuer und Kirchenaustritt

### Kirchenaustrittsrecht (geltende Regelung)

- → Innerkirchliche Beurteilung
  - ☐ Frage: Kann es einen modifizierten Kirchenaustritt geben?
  - □ Position der staatlichen Gerichte

**Grundsatz**: Die Kirchenaustrittserklärung ist das, was sie darstellt: Erklärung des Austritts aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts – innerkirchliche Folgen werden nicht beurteilt.

**6. Senat des Bundesverwaltungsgerichtshofes (26.09.2012)**: Wer aufgrund staatlicher Vorschriften aus einer Religionsgemeinschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts austreten will, kann seine Erklärung nicht auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Verbleib in der Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft beschränken.



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

#### 7. Kirchensteuer und Kirchenaustritt

#### Kirchenaustrittsrecht (geltende Regelung)

- → Innerkirchliche Beurteilung
  - ☐ Frage: Kann es einen modifizierten Kirchenaustritt geben?
  - □ Position der staatlichen Gerichte
  - □ Position der Deutschen Bischofskonferenz (2012)

**Erklärung (20.09.2012)**: Wegfall der Exkommunikation als Sanktion, wohl aber Eintritt ähnlicher Rechtsfolgen; Erfordernis eines pastoralen Schreiben

**Grundordnung für arbeitsrechtliche Verhältnisse (27.04.2015)** 

#### Art. 5 Abs. 2

Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbe-sondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:

Nr. 2 Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

a) den Austritt aus der katholischen Kirche, [...]



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

#### 7. Kirchensteuer und Kirchenaustritt

#### Kirchenaustrittsrecht (geltende Regelung)

#### → Innerkirchliche Beurteilung

- ☐ Frage: Kann es einen modifizierten Kirchenaustritt geben?
- □ Position der staatlichen Gerichte
- □ Position der Deutschen Bischofskonferenz (2012)
- ☐ Gibt es eine Lösung?

#### Lumen Gentium Art. 8

Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst.

- → Einheit von innerer und äußerer Seite der Kirche
- → Anerkennung der Verschiedenheit in den Ortskirchen
- → Verschiedenheit auch im Bereich der kirchlichen Finanzierung



Die Kirchensteuer im Licht einer päpstlichen Vision

#### 7. Kirchensteuer und Kirchenaustritt

#### Kirchenaustrittsrecht (geltende Regelung)

#### → Innerkirchliche Beurteilung

- □ Frage: Kann es einen modifizierten Kirchenaustritt geben?
- □ Position der staatlichen Gerichte
- □ Position der Deutschen Bischofskonferenz (2012)
- ☐ Gibt es eine Lösung?
- **□** Fazit

Kirchenaustritt ist kein probates Mittel für einen gläubigen katholischen Christen, weil er – zumindest nach außen hin – den Eindruck einer Loslösung von der Kirche aus verschiedenen Gründen bezeugt.



ALTFRID-GILDE ESSEN Cartell Rupert Mayer Ruhrturm, 12. Juni 2017

"Eine arme Kirche für die Armen"

Die Kirchensteuer im Licht
einer päpstlichen Vision

Prof. Dr. Christoph Ohly Theologische Fakultät Trier www.theo.uni-trier.de

